

Chancen und Risiken selbst organisierter Pflege - Arbeitgebermodell -

MAIK – Onlinetalks
26.08.2020

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Hinweis:

- soweit Formulare zum Download im Internet verfügbar sind, werden Links mit folgendem Symbol gekennzeichnet:



- der Link kann durch Mausklick bei gleichzeitigem Drücken der „Strg“-Taste abgerufen werden

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Definition und Ziel „Arbeitgebermodell“

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitgebermodell

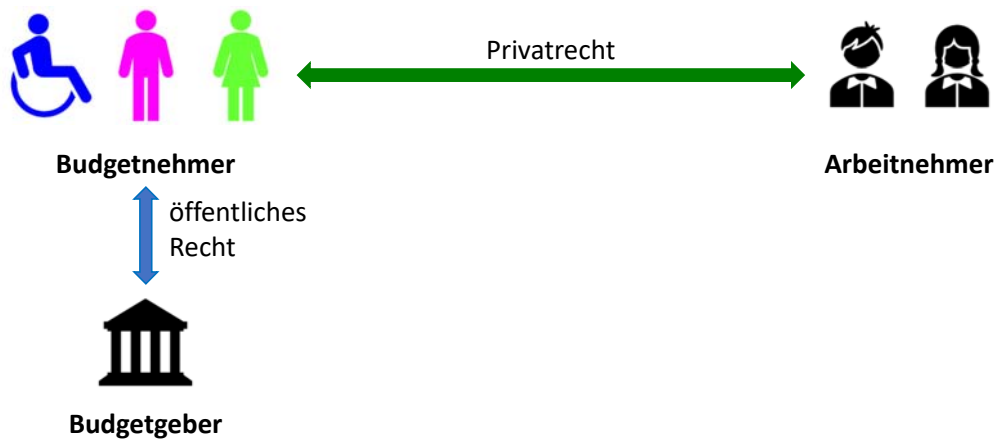
- Pflegestärkungsgesetz vom 23.12.2016 definiert den Begriff „Arbeitgebermodell“ in § 63b Absatz 4 Satz 1 SGB XII
- bedeutet die Sicherstellung der Pflege durch von den Pflegebedürftigen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Ziel Arbeitgebermodell



Arbeitgebermodell – Rechte und Pflichten

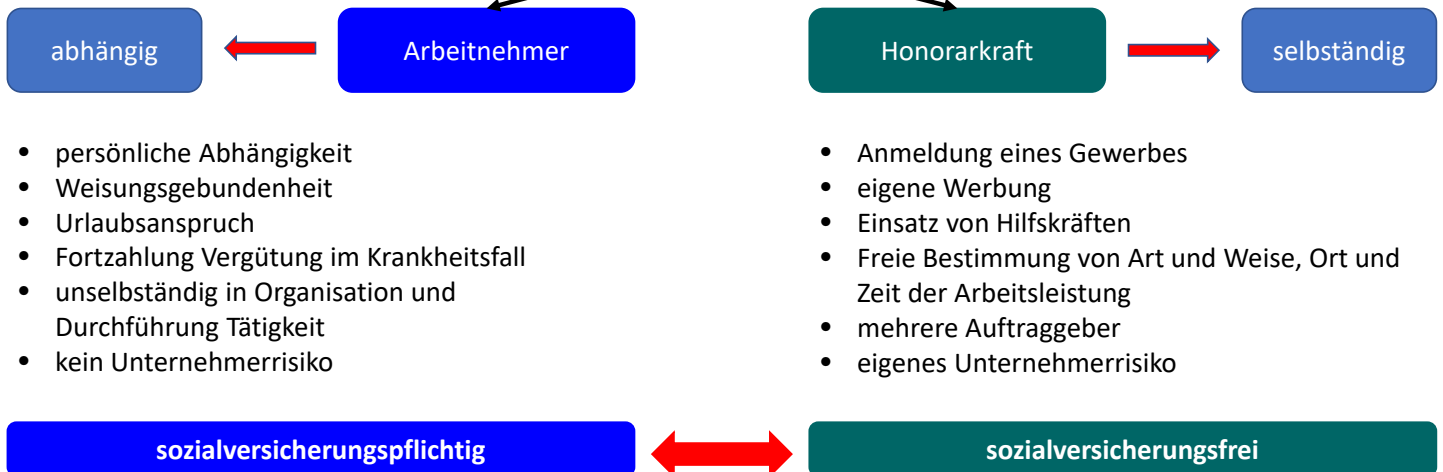


Arbeitgebermodell / Honorarkräfte

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitnehmer / Honorarkräfte

Abgrenzung



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Exkurs: Statusfeststellungsverfahren

§ 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Statusprüfungsverfahren

- Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV gibt den Beteiligten Rechtssicherheit, ob eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt
- Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin auf Antrag durchgeführt
- Prüfung durch Deutsche Rentenversicherung Bund entfällt, wenn bereits durch Einzugsstelle ein Verfahren zur Feststellung des Status durchgeführt oder eingeleitet wurde

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

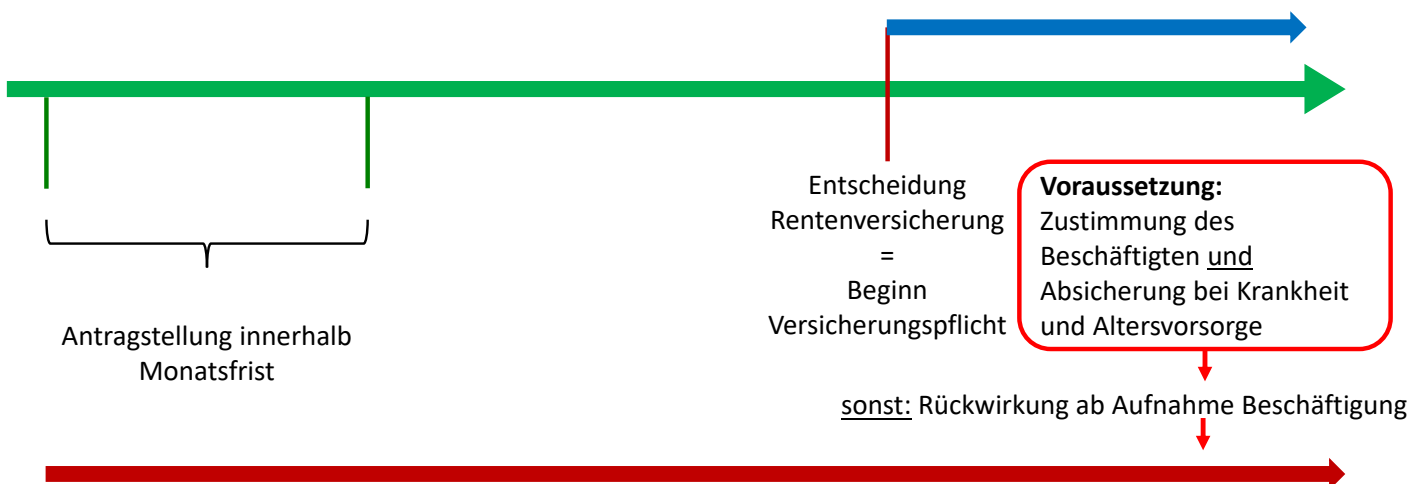
Verfahrensablauf

- Antrag auf Statusprüfung kann von Auftraggeber und/oder Auftragnehmer gestellt werden
- Deutsche Rentenversicherung entscheidet durch Bescheid

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Beginn der Versicherungspflicht

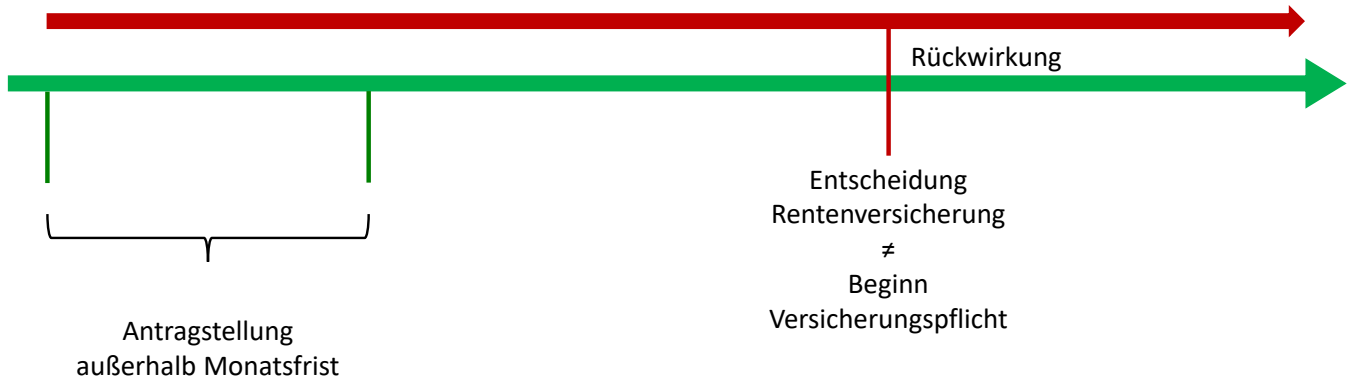
Antragstellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit (§ 7a Absatz 6 Satz 1 SGB IV):



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Beginn der Versicherungspflicht

Antragstellung später als ein Monat nach Aufnahme der Tätigkeit:



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Adresse für Anfrageverfahren

Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund
Postfach
10704 Berlin

Formular: V0027

Formulardownload:



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

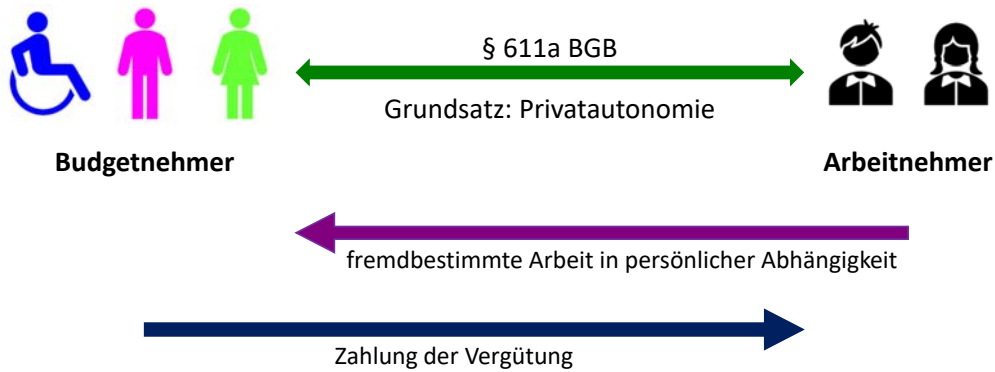
Exkurs Ende

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitsvertrag

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitsvertrag, § 611a BGB

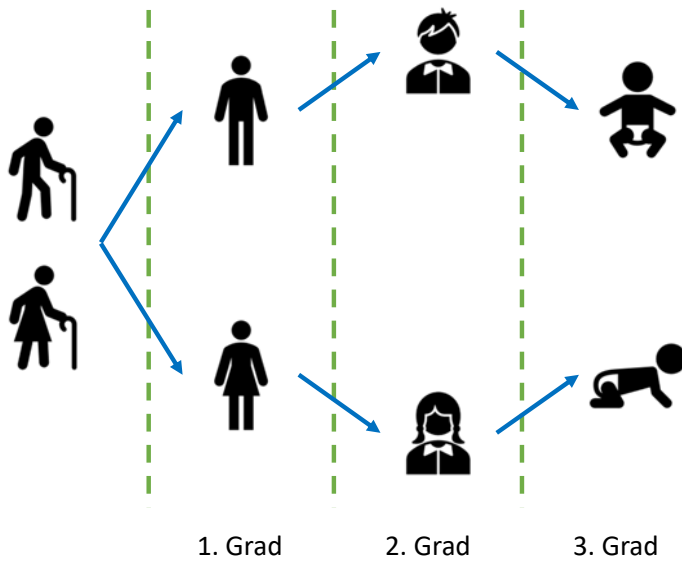


BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Exkurs: Familienangehörige als Arbeitnehmer

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Grad der Verwandtschaft, § 1589 BGB



Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, § 1589 Absatz 1 Satz 2 BGB

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Ehepartner, Eltern und Kinder

- Verwandte ersten Grades und Ehepartner sind im Rahmen familiärer Verpflichtungen zur Übernahme von Pflegeleistungen bzw. Assistenzleistungen verpflichtet
- eine Vergütung kommt in Betracht, wenn der Familienangehörige seine berufliche Tätigkeit aufgibt, um im Rahmen des Persönlichen Budgets Assistenzleistungen zu erbringen
- vor Vertragsschluss sollte die Zustimmung des Budgetgebers eingeholt werden

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Exkurs Ende

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Pflichten als Arbeitgeber

- Zahlung der Vergütung
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Gewährung von Urlaub
- Bereitstellung der Arbeitsmittel
- Datenschutz
- Fürsorgepflicht

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitsentgelt

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Höhe der Vergütung

- Orientierung kann bieten Tarifvertragsgesetz
- wenigstens Mindestlohn (Mindestlohngesetz (MiLoG))

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Vergütung nach TVG

- auch wenn keine Tarifbindung besteht, kann man sich bei der Vergütung an dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes orientieren
- eine Vergütung kann nach Entgeltgruppe erfolgen, so dass bei einer tarifvertraglichen Vergütungsanpassung der Arbeitslohn automatisch steigt

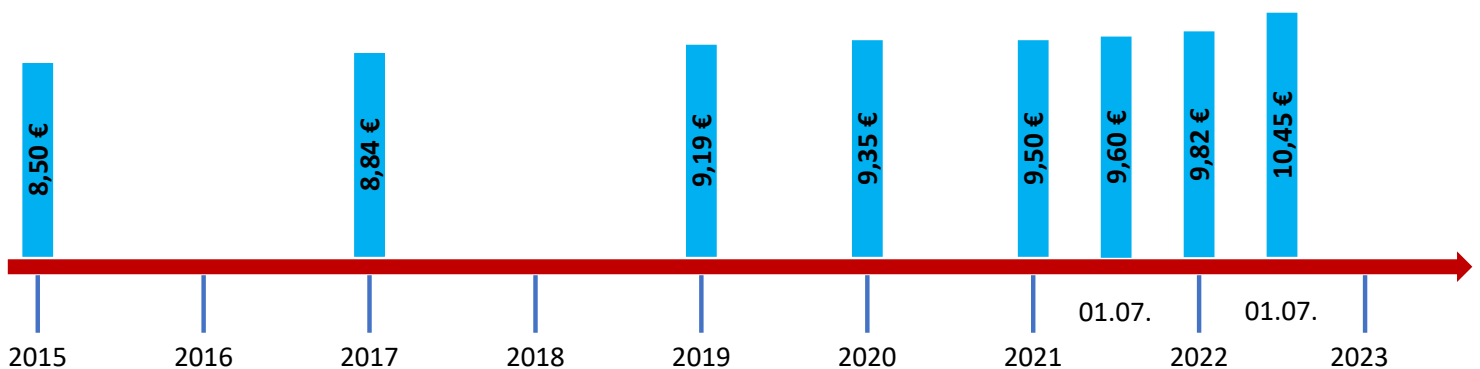


Entwicklung prüfen, da bei Lohnanmeldung zu berücksichtigen:
Gefahr der Vorenthaltung von Sozialversicherungsabgaben!

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Mindestvergütung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber, § 1 Absatz 1 MiLoG



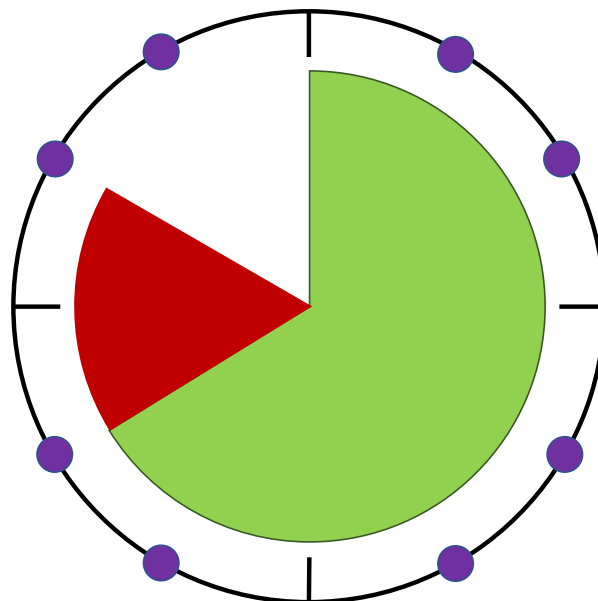
BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitszeit

- Vorschriften zum zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung ergeben sich zum Beispiel aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitszeit

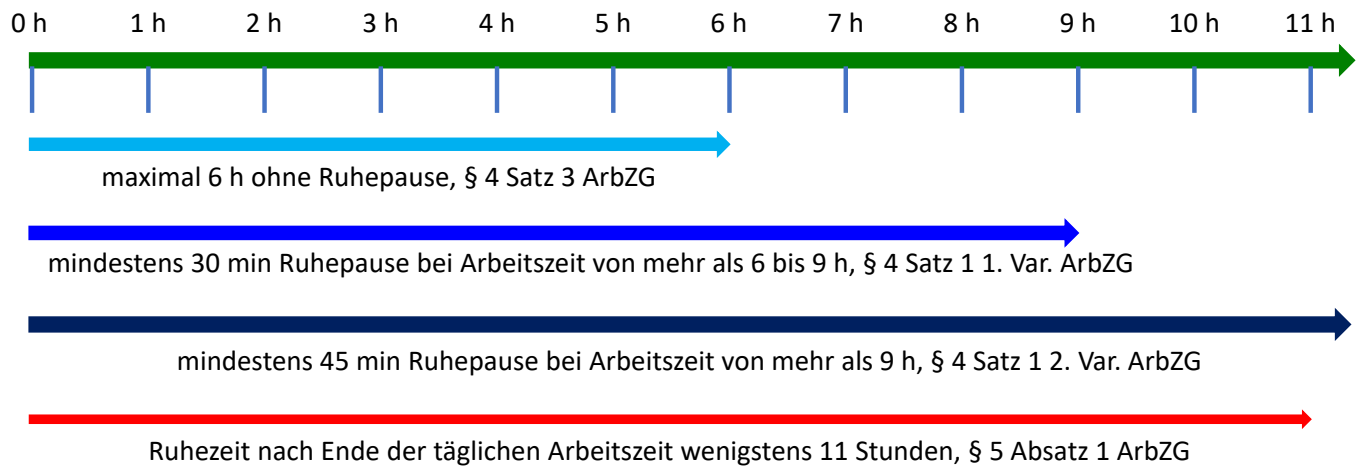


Erhöhung auf bis zu 10 h, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 h nicht überschritten, § 3 Satz 2 ArbZG

8 h werktägliche Höchstarbeitszeit, § 3 Satz 1 ArbZG

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Ruhepausen und Ruhezeit, §§ 4, 5 ArbZG



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Nichtanwendung, § 18 ArbZG?

- Ausnahme gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 3 ArbZG möglich, wenn Assistent in häuslicher Gemeinschaft lebt?
- Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft setzt ein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften auf längere Zeit voraus, das auf personelle Kontinuität sowie nahezu permanente Verfügbarkeit des Arbeitnehmers angelegt und davon geprägt ist, dass sich Arbeits- und Ruhezeiten nicht voneinander trennen lassen (BVerwG, Urteil vom 08.05.2019, Az. 8 C 3/18)

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Entgeltfortzahlung

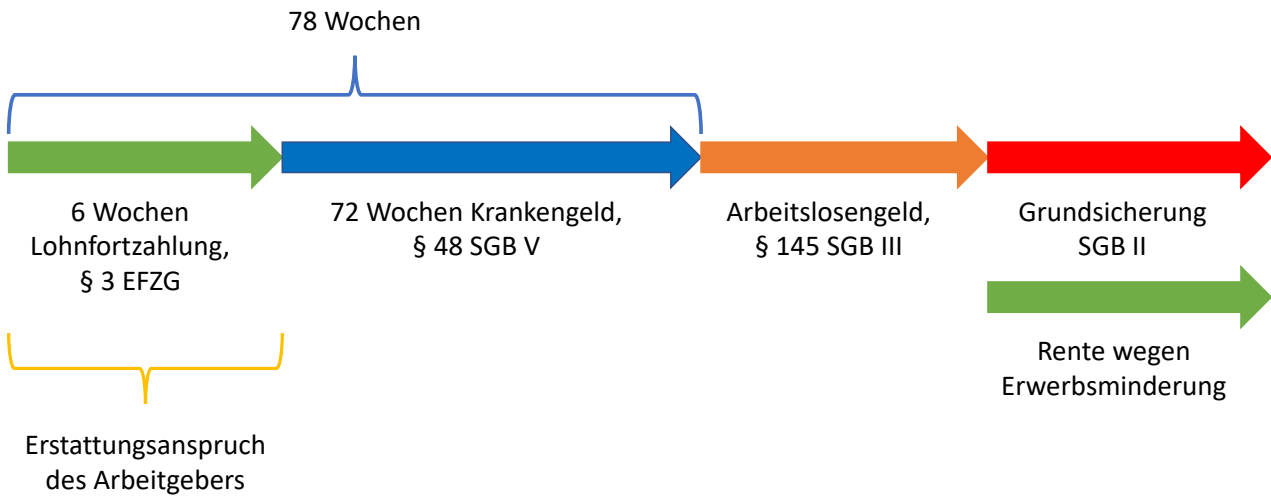
BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Entgeltfortzahlung

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Lebensunterhalt bei Krankheit



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Entgeltfortzahlung

- Arbeitgeber ist für die ersten sechs Wochen (42 Kalendertage) der Erkrankung des Arbeitnehmers verpflichtet, das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen
- Erstattungssatz durch die Krankenkasse beträgt zwischen 40 und 80%, wobei der gesetzliche Regelsatz bei 80% liegt

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Exkurs: Entgeltfortzahlung und Corona

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Entgeltfortzahlung und Corona

- bei ärztlich verordneter Quarantäne ist das vereinbarte Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen
- bei einer auf Grund von Corona erfolgten Quarantäne kann ein Erstattungsanspruch gegen die Behörde nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Exkurs Ende

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Urlaubsanspruch

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Urlaubsanspruch

- Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG)

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Urlaubsanspruch

- Jahresurlaub beträgt 24 Werktage, § 3 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Gesetzgeber geht von 6-Tage-Woche aus, § 3 Absatz 2 BUrlG
- voller Urlaubsanspruch erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Urlaubsentgelt, § 11 BUrlG

- für die Dauer des Urlaubs hat der Arbeitnehmer Anspruch auf
Urlaubsentgelt
- Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen
Arbeitsverdienst in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs
- zusätzliches, für Überstunden gezahltes Entgelt, wird bei Höhe des
Urlaubsentgelts nicht berücksichtigt, § 11 Absatz 1 Satz 1 BUrlG

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitsschutz

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Arbeitsschutz

- Anforderungen an Arbeitsschutz richten sich nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- besonderer Schutz zum Beispiel auf Grundlage Mutterschutzgesetz (MuSchG)

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Überblick Pflichten des Arbeitgebers

Grundpflichten

§ 3 ArbSchG

- Maßnahmen treffen
- Wirksamkeit kontrollieren
- Verbesserungspflicht
- Vorkehrungs-
/Bereitstellungspflicht
- Kostenübernahme

besondere Pflichten

§§ 5 - 14 ArbSchG

- §§ 5, 6 - u.a.
Gefährdungsbeurteilung
- § 7 - sorgfältige
Aufgabenübertragung
- § 9 - Vorkehrungen bei
gefährlichen Arbeiten
- § 10 - erste Hilfe
- § 11 - arbeitsmedizinische
Vorsorge
- § 12 - Unterweisung der
Mitarbeiter

allgemeine Grundsätze

§ 4 ArbSchG

- Gefährdungsvermeidung
- Gefahrenbekämpfung
- Überprüfen des
Technikstandes
- Planungspflichten
- Schutz besonderer
Personengruppen
- Anweisungspflicht
- Diskriminierungsverbot

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

geringfügige Beschäftigung

„Minijob“

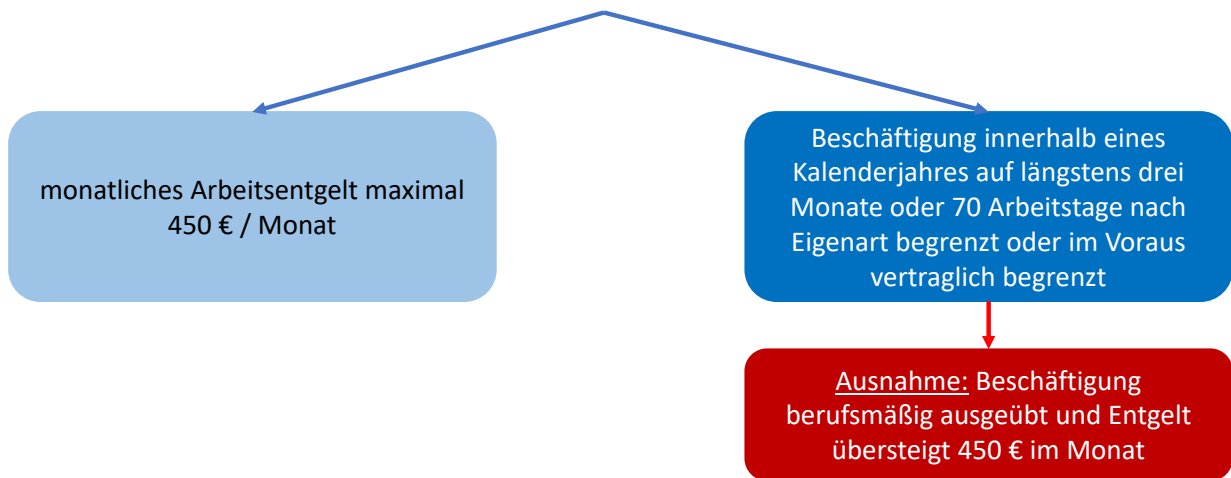
BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

geringfügige Beschäftigung

- eine geringfügige Beschäftigung ist ein reguläres Arbeitsverhältnis
- Besonderheit ergibt sich in Sozialversicherungspflicht
- Beschäftigungsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht; der Arbeitgeber ist zur Abführung einer Pauschale verpflichtet
- soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

geringfügige Beschäftigung, § 8 SGB IV



BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Thomas Venten
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Sozialrecht

Schützenstraße 20a
96047 Bamberg

Tel.: +49 951 / 519 32 29 0
Fax: +49 951 / 519 32 29 99



info@braun-venten.de



www.braun-venten.de

BRAUN • VENTEN
// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB